



AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 19.02.2021

Nummer 5

Bekanntmachung zur Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100

103

Bekanntmachung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zur Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt auf Grundlage der §§ 18 Abs. 1 Satz 5 und 6, 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020, letztmals geändert durch die Verordnung vom 12. Februar 2021, und § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Bekanntmachung

1. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen seit dem 29.01.2021 (RKI 80,4) durchgängig unterschritten ist. Der aktuelle Inzidenzwert liegt bei 47,7 (RKI, Stand 19.02.2021, 00:00 Uhr).

2. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld weist darauf hin, dass ab dem 22. Februar 2021 bei einer weiterhin durchgängigen Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen folgende Regelungen gelten:

a) Schulen

Ab 22. Februar 2021 wird in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird, für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und der in § 18 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 der 11. BayIfSMV im Einzelnen aufgeführten Förderzentren, an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken sowie für die Abschlussklassen der übrigen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV Präsenzunterricht eingeführt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder sonst Wechselunterricht zugelassen (§ 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV). Die jeweiligen Einrichtungen haben eigenverantwortlich über die zu wählende Unterrichtsart (Präsenz- oder Wechselunterricht) zu entscheiden. Für die übrigen Jahrgangsstufen und Schularten sowie in Landkreisen und kreisfreien



Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 verbleibt es grundsätzlich weiterhin bei Distanzunterricht. Auf Antrag und im Einzelfall entscheidet das Landratsamt Rhön-Grabfeld über Ausnahmen zur Vermittlung praktischer und künstlerischer Ausbildungsinhalte, die in besonderen Labor- oder Arbeitsräumen an den beruflichen Schulen stattfinden.

b) Kindertagesbetreuung

Ab 22. Februar 2021 ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayLfSMV in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird, unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage eines vom StMAS und des StMGP zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans sowie Betreuung in festen Gruppen) zugelassen.

c) Außerschulische Bildung

§ 20 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayLfSMV sieht weiterhin vor, dass Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung grundsätzlich in Präsenzform untersagt sind, soweit es sich nicht um Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks handelt, bei denen zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist (vgl. 20 Abs. 3 der 11. BayLfSMV).

Ab 22. Februar 2021 können nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayLfSMV in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird, auch darüberhinausgehende Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Hinsichtlich Maskenpflicht, Schutzmaßnahmen sowie Schutz- und Hygienekonzepten gilt § 20 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der 11. BayLfSMV entsprechend.

Hinweis:

Wird der Inzidenzwert von 100 erneut überschritten, wird das Landratsamt Rhön-Grabfeld dies ebenfalls unverzüglich amtlich bekanntmachen. In diesem Fall entfallen die unter Ziffer 2 getroffenen Regelungen ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Bad Neustadt a. d. Saale, 19.02.2021

Thomas Habermann
Landrat